

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Auswirkungen der geplanten Änderung des § 13 NDSchG auf Bauverfahren und Bodendenkmalpflege

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 08.09.2026 - Drs. 19/11545, an die Staatskanzlei übersandt am 10.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 12.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung beabsichtigt eine Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Das Kabinett hat den Entwurf am 7. Juli 2026 zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Die Landesregierung verbindet die Novelle mit dem Ziel, den Denkmalschutz „einfacher, schneller und günstiger“ zu gestalten. Nach dem Entwurf sollen Erdarbeiten künftig nur noch dann eine denkmalrechtliche Genehmigung erfordern, wenn sie an Stellen durchgeführt werden, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind.¹

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erläutert hierzu, mit dem Verzeichnis seien sämtliche archäologischen Fundstellen gemeint, die im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführt werden; gegenwärtig nennt das Ministerium 114 721 Fundstellen. Zugleich erklärt es, dass bei missverständlichen internen Begriffsbestimmungen des verzeichnisführenden Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) gegebenenfalls Klarstellungen auf dem Erlassweg erfolgen sollen.²

Dem Vernehmen nach werden aus der archäologischen Fachpraxis Bedenken gegen die vorgesehene Änderung erhoben. Danach ermöglicht die geltende Genehmigungspflicht auch bei begründeten archäologischen Verdachtsflächen, Erdarbeiten fachlich begleiten zu lassen. Archäologische Befunde können dadurch frühzeitig erkannt und das weitere Vorgehen unmittelbar mit der Baustellenleitung abgestimmt werden. Aus der Fachpraxis wird darauf hingewiesen, dass bei einem Wegfall solcher Begleitungen bislang unbekannte Bodenfunde stattdessen erst unerwartet im laufenden Baugeschehen entdeckt werden könnten. Dies könne nachträgliche Unterbrechungen der Arbeiten sowie zusätzliche Kosten zur Folge haben.

Als Beispiel für einen im Rahmen archäologischer Voruntersuchungen entdeckten Fund kann der bronzezeitliche Goldhort von Gessel mit 117 Goldobjekten angeführt werden, der im April 2011 bei Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau der Nordeuropäischen Erdgasleitung entdeckt wurde.³

¹ <https://www.mwk.nieder-sachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersachsen-denkmalschutzgesetz-252635.html>

² Ebenda.

³ <https://kulturerbe.niedersachsen.de/sammlung/slg0246/>

Das MWK vertritt demgegenüber die Auffassung, denkmalwerte Zufallsfunde an nicht eingetragenen Stellen blieben durch die §§ 7 und 14 NDSchG geschützt. Es geht außerdem davon aus, dass Vorhabenträger vielfach aus eigenem Interesse Untersuchungen beauftragen werden, um Zufallsfunde und daraus resultierende Verzögerungen und Kostensteigerungen zu vermeiden.⁴

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wirtschaftlichkeit des Denkmalschutzes für Kommunen“ in der Drucksache 19/9822 vom 13. Februar 2026 hat die Landesregierung ausgeführt, dass die unteren Denkmalschutzbehörden in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG das Benehmen mit dem NLD herstellen und das MWK diejenigen unteren Denkmalschutzbehörden von dieser Pflicht befreit, die über archäologische Fachkräfte verfügen. Der nun zur Verbandsbeteiligung vorgelegte Entwurf sieht demgegenüber vor, dass die unteren Denkmalschutzbehörden die Einhaltung der Regelungen zur Bodendenkmalpflege in eigener Verantwortung sicherstellen und eine Abstimmung mit dem NLD nicht mehr verpflichtend ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der als Beispiel angeführte Goldhort von Gessel wurde an einer bekannten und im Fachinformationssystem seit 1994 eingetragenen Fundstelle entdeckt. Erdarbeiten an einer solchen Stelle würden auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine Genehmigung erfordern.

1. Wie viele archäologische Fundstellen sind der Landesregierung in Niedersachsen derzeit bekannt, wie viele davon werden im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführt und wie viele sind im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen?

Zum Stand vom 02.10.2026 enthält das Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO 113.123 vom NLD so bezeichnete archäologische Fundstellen. Außerdem enthält es im Fachbereich Archäologie 49 Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG, 7 847 Einzeldenkmale gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG, 1 590 Gruppen baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG, 13 906 Teile einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG, 933 Teile eines Baudenkmals gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 NDSchG und vier bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5 NDSchG. Hinzu kommen 7 180 Einzeldenkmale, 639 Gruppen baulicher Anlagen, 2 360 Teile einer Gruppe baulicher Anlagen sowie 625 Teile eines Baudenkmals im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 NDSchG. Die Landesregierung betrachtet das Fachinformationssystem als Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG. Demgemäß sind sämtliche der archäologischen Objekte dort eingetragen.

2. Wie ist das rechtliche Verhältnis zwischen dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG und den im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführten archäologischen Fundstellen, und wie gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls sicherzustellen, dass sämtliche von ihr genannten 114 721 Fundstellen nach der vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG von der Genehmigungspflicht erfasst werden?

Die Unterscheidung zwischen den genannten Gruppen beruht ausschließlich auf internen Maßgaben der verzeichnisführenden Stelle, die keine gesetzliche Grundlage haben. Die Landesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Erforderlichenfalls wird die oberste Denkmalschutzbehörde geeignete Vorgaben für die künftige Führung des Verzeichnisses zu erlassen haben.

⁴ <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetz-252635.html>

3. **Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher zu bestimmen, welches Verzeichnis für die Anwendung des vorgesehenen § 13 Abs. 1 NDSchG maßgeblich ist? Falls ja, in welcher Form soll dies erfolgen? Falls ausschließlich eine Klarstellung auf dem Erlassweg vorgesehen ist, welche rechtlichen und fachlichen Erwägungen liegen dieser Entscheidung zugrunde?**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. **Wie soll nach der vorgesehenen Neuregelung mit Flächen verfahren werden, die nicht im maßgeblichen Verzeichnis geführt werden, bei denen aber aufgrund benachbarter Fundstellen, historischer Erkenntnisse, der Art oder Größe des Bodeneingriffs oder anderer fachlicher Anhaltspunkte möglicherweise verstärkt mit archäologischen Funden zu rechnen ist?**

Die oberste Denkmalschutzbehörde wird sich dazu fachliche Vorschläge von der Denkmalfachbehörde vorlegen lassen, deren gesetzliche Aufgabe gemäß § 21 Abs. 1 NDSchG es insbesondere ist, die Denkmalschutzbehörden u. a. fachlich zu beraten und das Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 Abs. 1 NDSchG aufzustellen und fortzuführen.

5. **Wie viele Verfahren nach § 13 NDSchG wurden in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils durchgeführt, in wie vielen Fällen wurden archäologische Begleitungen, Voruntersuchungen oder sonstige archäologische Maßnahmen angeordnet und in wie vielen dieser Fälle wurden zuvor nicht bekannte Bodendenkmale oder archäologisch relevante Befunde festgestellt (bitte gesondert ausweisen, wie viele dieser Fundstellen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG geführt wurden)?**

Siehe Anlage.

6. **Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, in welchem Umfang die Anwendung des geltenden § 13 NDSchG in den Jahren 2021 bis 2025 mit etwaigen Verzögerungen von Bauvorhaben, zusätzlichem Verwaltungsaufwand oder zusätzlichen Kosten verbunden war, und welche Veränderungen erwartet sie gegebenenfalls insoweit infolge der vorgesehenen Neuregelung? Auf welche empirischen Grundlagen stützt sie diese Einschätzung?**

Die erforderlichen Daten zur Beantwortung der Frage waren innerhalb der gesetzten Frist mit vertretbarem Aufwand nicht zu erheben. Abgesehen davon liegen auch den unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Landesamt für Denkmalpflege keine belastbaren Erkenntnisse über die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse Dritter vor, sodass eine Beantwortung der Fragen der Landesregierung nicht möglich ist.

7. **Hat die Landesregierung untersucht, ob durch die vorgesehene Beschränkung der Genehmigungspflicht Bodendenkmale gegebenenfalls häufiger erst während laufender Erdarbeiten entdeckt werden könnten und welche Auswirkungen dies auf Bauabläufe, Kosten und den Erhalt archäologischer Fundzusammenhänge haben könnte? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und wie soll sichergestellt werden, dass bislang unbekannte archäologische Befunde während laufender Erdarbeiten rechtzeitig erkannt und fachgerecht behandelt werden, insbesondere im Zuständigkeitsbereich unterer Denkmalschutzbehörden ohne eigene archäologische Fachkräfte?**

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass Kommunen und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger auch ohne kleinteilige präventive Regulierungen in der Lage sind, Gesetz und Recht eigenverantwortlich einzuhalten, sich den erforderlichen Fachverstand bei Bedarf einzuholen und im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass Zufallsfunde durch archäologische Voruntersuchungen

möglichst vermieden werden. Eine flächendeckende Prävention ist aus Sicht der Landesregierung weder möglich noch wünschenswert.

- 8. Wie begründet die Landesregierung, dass sie in ihrer Antwort vom 13. Februar 2026 in der Drucksache 19/9822 die Befreiung einer unteren Denkmalschutzbehörde von der Herstellung des Benehmens mit dem NLD daran geknüpft hat, dass diese über archäologische Fachkräfte verfügt, während nach dem nun vorgelegten Entwurf eine Abstimmung mit dem NLD grundsätzlich nicht mehr verpflichtend sein soll? Welche etwaigen fachlichen oder empirischen Erkenntnisse liegen dieser vorgesehenen Änderung zugrunde?**

Die Landesregierung hat in der genannten Antwortdrucksache die geltende Rechtslage dargestellt. Die geplante Änderung verfolgt das Ziel einer konsequenten Trennung von Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde im Rahmen der Zweistufigkeit der Verwaltung. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind in den Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege genau wie in den Angelegenheiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege verpflichtet, nach Gesetz und Recht zu handeln und sich dazu den notwendigen Fachverstand auf geeignete Weise einzuholen. Die Landesregierung ist überzeugt, dass sie dazu auch ohne präventive Restriktionen eigenverantwortlich in der Lage sind.

- 9. Wären archäologische Voruntersuchungen oder Begleitmaßnahmen auf Flächen wie der Fundstelle des Goldhorts von Gessel nach der vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG weiterhin denkmalrechtlich veranlasst? Falls ja, aufgrund welcher Eintragung oder sonstigen Rechtsgrundlage? Falls nein, welche Regelungen würden bei einer vergleichbaren Fallgestaltung künftig Anwendung finden?**

Ja. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 10. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der vorgesehenen Änderung des § 13 Abs. 1 NDSchG auf den Umfang archäologischer Baubegleitungen sowie auf die in Niedersachsen tätigen archäologischen Grabungsunternehmen und deren Beschäftigte, und wurden diese Auswirkungen im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung untersucht?**

Die Landesregierung erwartet keine wesentlichen Auswirkungen auf den Umfang archäologischer Baubegleitungen. Allenfalls könnte es durch den Entfall nicht zwingend erforderlicher Voruntersuchungen zu einer Entspannung auf dem Markt archäologischer Dienstleistungen kommen, der bisher von einer kaum zu bedienenden Nachfrage geprägt ist.

- 11. Welche fachlichen Bedenken und Änderungsvorschläge zur vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG sind der Landesregierung möglicherweise im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgetragen worden, und inwieweit beabsichtigt sie gegebenenfalls, diesen vor Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag Rechnung zu tragen?**

Die in der Verbandsbeteiligung geäußerte Kritik an der beabsichtigten Neuregelung beruht im Wesentlichen auf der unzutreffenden Annahme, die Landesregierung unterscheide hinsichtlich der Stellen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 eingetragen sind, zwischen sogenannten Verzeichnisobjekten auf der einen Seite und Fundstellen und archäologischen Maßnahmen auf der anderen Seite. Es ist jedoch der klar formulierte Wille der Landesregierung, dass künftig einer Genehmigung bedarf, wer Erdarbeiten an den Stellen vornehmen will, die in der Antwort auf Frage 1 näher benannt sind.

Ferner wird die Kritik geäußert, der größte Teil der Bodendenkmale sei bisher unentdeckt und verliere durch die Beschränkung des Genehmigungserfordernisses auf eingetragene Stellen seinen Schutz. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Schließlich wird kritisiert, durch die Beschränkung der Genehmigungspflicht würden in Zukunft keine archäologischen Voruntersuchungen vor Baubeginn mehr beauftragt werden. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Die Landesregierung arbeitet die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung wie in jedem Gesetzgebungsverfahren in die Gesetzesbegründung ein, bevor sie diese im Fall eines Beschlusses der entsprechenden Kabinettsvorlage in den Landtag einbringt.